



Gemeinde **Dürnten**

**Verordnung über die Wasserversorgung
(Wasserversorgungsverordnung)
der Politischen Gemeinde Dürnten**

vom 5. Dezember 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	3
A) Generelle Wasserversorgungsplanung	3
B) Das Leitungsnetz.....	3
C) Bau- und Unterhaltungspflicht.....	4
III. Wasserabgabe.....	8
IV. Wasserzähler	10
V. Finanzierung	11
A) Grundsatz.....	11
B) Kostentragung und Beiträge.....	11
C) Betriebsfremde Leistungen	12
D) Gebühren	12
VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	13

Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Dürnten

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frau und Mann gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) sowie die Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sind bei allen anfallenden Arbeiten verbindlich.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Dürnten und den Grundeigentümern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Zuständigkeit und
Aufgabe der Ge-
meinde

Art. 2

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung einer besonderen Kommission.

Umfang der Ver-
sorgung

Art. 3

Die Wasserversorgung Dürnten versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trink-, Brauch- und Löschwasser, unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Der Ausbau des Wasserleitungsnetzes erfolgt innerhalb der Bauzonen nach Massgabe des Erschliessungsplans – ausserhalb von diesen nach Bedürfnis und Wirtschaftlichkeit.

II. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

A) Generelle Wasserversorgungsplanung

Art. 4

Die Wasserversorgung ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton ein Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Generelles Wasserversorgungsprojekt

Art. 5

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben von Bund und Kanton entspricht.

Qualitätssicherung

Art. 6

Die Versorgungsanlagen sind die für die Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung und Transport des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Dürnten.

Versorgungsanlagen

B) Das Leitungsnetz

Art. 7

Bestandteile des Leitungsnetzes sind:

Bestandteile

- a) die öffentlichen Leitungen
 - Zubringerleitungen
 - Hauptleitungen
 - Versorgungsleitungen
 - Hydrantenanlagen
 - Brunnenanlagen
- b) die privaten Leitungen
 - Hausanschlussleitungen
 - Hausinstallationen

Das Leitungsnetz steht, soweit diese Verordnung keine abweichende Regelung trifft, im Eigentum der Wasserversorgung. Der Eigentumsübergang von Anlagen in der privaten Baupflicht erfolgt mit deren Abnahme.

Art. 8

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten- und Brunnenanlagen.

Leitungsnetz, Definition

Zubringerleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und / oder

Verordnung über die Wasserversorgung

Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zum Verbraucher. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, die die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

C) Bau- und Unterhaltspflicht

Zubringer- und Hauptleitungen

Art. 9

Die Wasserversorgung erstellt die Zubringer- und Hauptleitungen.

Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Versorgungsleitungen

Art. 10

Die Grundeigentümer erstellen – nötigenfalls im Quartierplanverfahren – die Versorgungsleitungen.

Der Unterhalt der Versorgungsleitungen ist Aufgabe der Wasserversorgung.

Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 11

Für die technische Disposition der Zubringer-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig.

Hydrantenanlagen

Art. 12

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt durch die Wasserversorgung, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt, die Reparaturen und den Ersatz der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht

Verordnung über die Wasserversorgung

der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder zu privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Für die Zugänglichkeit der Hydranten ist die Gemeinde-Feuerwehr zuständig.

Art. 13

Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zulasten der Gemeinde.

Art. 14

Hausanschlussleitungen

Als Anschlussleitung (Hausanschlussleitung) wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Die privaten Grundeigentümer erstellen die Hausanschlussleitungen nach Massgabe der nachfolgenden technischen Vorschriften.

Für die Projektgenehmigung sowie die Bau- und Unterhaltsaufsicht gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Versorgungsleitungen.

Art. 15

Beanspruchung von Privatgrund

Jeder Grundeigentümer ist angehalten, Leitungsbaurechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten zu gestatten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund zu dulden.

Vom Grundeigentümer ist der benötigte Platz zur Verfügung zu stellen. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche des Grundeigentümers. Der Grundeigentümer muss die Hydranten von Pflanzenwuchs und Einfriedungen freihalten.

Art. 16

Technische Vorschriften

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung.

Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

Jede Hausanschlussleitung ist mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser ist möglichst nahe bei der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund einzubauen.

Art. 17

Erwerb Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstü-

Verordnung über die Wasserversorgung

cken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen der Wasserversorgung schriftlich bestätigt werden.

Unterhalt und
Eigentum

Art. 18

Die Hausanschlussleitung von der Zubringer-, Haupt- oder Versorgungsleitung mit Einbezug des T-Stückes und des Schiebers, bis und mit Abstellhahn im Gebäude, wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund in der Regel zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten des Grundeigentümers.

Besonders lange Hausanschlussleitungen, die insbesondere Liegenschaften ausserhalb der Bauzone versorgen, werden auf Kosten des Grundeigentümers erneuert und unterhalten, auch dann, wenn die Leitung im öffentlichen Grund verläuft.

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund, der Absperrschieber – auch wenn dieser im Privatgrund liegt – und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung. Alle übrigen Teile sind Eigentum des Grundeigentümers.

Nullverbrauch

Art. 19

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Grundeigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung der Anschlussleitung.

Stilllegung

Art. 20

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Grundeigentümers vom Verteilernetz abgetrennt, sofern dieser nicht schriftlich, innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung, eine Wiederverwendung innerhalb eines Jahres zusichert.

Erstellung / Meldepflicht

Art. 21

Die Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Installationsberechtigung des SVGW sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

Der SVGW führt ein zentrales Register der Installationsberechtigten.

Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der Wasserversorgung zur Bewilligung einreichen. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

Verordnung über die Wasserversorgung

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten sowie das Anschließen und das Auswechseln von Apparaten und Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 22

Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparaturen.

Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Art. 23

Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Der Grundeigentümer hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf seine Kosten beheben lassen. Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 24

Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zertifiziert sind. Sie müssen mit einem Rückflussverhinderer versehen sein.

Art. 25

Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 26

Leitungs- und Druckveränderungen

Werden Leitungen oder Druckverhältnisse geändert, die eine Änderung der Hausinstallation bedingen, werden die entsprechenden Arbeiten auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

Art. 27

Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ist der Wasserversorgung zu melden.

Verordnung über die Wasserversorgung

Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

III. Wasserabgabe

Grundsatz

Art. 28

Die Wasserversorgung liefert Trinkwasser nach Massgabe seiner eigenen Bezugsmöglichkeiten und der Leistungsfähigkeit seiner Anlagen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung und zu den gültigen Tarifen.

Die Wasserversorgung übernimmt keine Verpflichtung für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte und Temperatur sowie eines konstanten Druckes des Wassers. Die Grundeigentümer haben selbst für die geeigneten Sicherungen gegen Störungen infolge ungenügenden Drucks, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu sorgen.

Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 29

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Wasserknappheit,
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den Wasserbezügern bzw. Grundeigentümern rechtzeitig bekanntgegeben.

Anschlussgesuche

Art. 30

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung und der zugehörigen Anschlussgebühr.

Solange Installationen oder Apparate nicht den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Haftung der Grundeigentümer

Art. 31

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt

Verordnung über die Wasserversorgung

der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 32

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich zu melden.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Meldepflicht

Art. 33

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Wasserableitungsverbot

Art. 34

Wer ohne Bewilligung bei der Wasserversorgung Wasser bezieht, wird ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Unberechtigter Wasserbezug

Art. 35

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydrant ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser

Art. 36

Will ein Grundeigentümer vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Grundeigentümers durch die Wasserversorgung vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Kündigung des Wasserbezuges

Art. 37

Jeder Anschluss eines Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 38

Die Wasserabgabe an Betriebe mit grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Grundeigentümer.

Spitzenbezüge

IV. Wasserzähler

Einbau	<p>Art. 39</p> <p>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch (Mengengebühr), der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung unentgeltlich zur Verfügung gestellt und unterhalten.</p>
Haftung	<p>Art. 40</p> <p>Der Grundeigentümer haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
Standort	<p>Art. 41</p> <p>Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets zugänglich sein.</p>
Technische Bedingungen	<p>Art. 42</p> <p>Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhähnen angebracht werden.</p>
Messung	<p>Art. 43</p> <p>Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Grundeigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr auf das Ergebnis der letzten fünf Jahre abgestellt. Die Abonnenten sind angehalten, ihren Wasserverbrauch laufend zu kontrollieren und Störungen des Wasserzählers sofort der Wasserversorgung zu melden.</p>
Mehrere Wasserzähler	<p>Art. 44</p> <p>Wünscht ein Grundeigentümer weitere Wasserzähler (Unterzähler), so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.</p>

Art. 45

Für den Bezug von Bauwasser kann die Wasserversorgung auf den Einbau eines Wasserzählers verzichten. In diesem Fall wird der Bauherrn eine Bauwasserpauschale verrechnet.

Bauwasser

V. Finanzierung

A) Grundsatz

Art. 46

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

Eigenwirtschaftlichkeit

- Kostentragung der öffentlichen Hand für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht und Beiträge der letzteren an den Bau Dritter,
- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen ihrer Baupflicht,
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer beziehungsweise Übernahme oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von Anlagen in der Baupflicht der Wasserversorgung gemäss § 11 Quartierplanverordnung,
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Grundeigentümer,
- sonstige Zahlungen Dritter,
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen.

B) Kostentragung und Beiträge

Art. 47

Die Erstellungskosten der Zubringer- und Hauptleitungen trägt die Wasserversorgung. Private können den vorzeitigen Bau von Hauptleitungen durch Übernahme oder Bevorschussung der Kosten finanzieren, sofern dadurch nicht die plangemässe Erschliessung anderer Grundstücke verhindert wird.

Zubringer- und Hauptleitungen

Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau von Zubringer- und Hauptleitungen einen besonderen Nutzen erfahren, leisten im Sinne von § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich Erschliessungsbeiträge. Als besonderer Nutzen gilt insbesondere die Möglichkeit eines unmittelbaren Anschlusses von Grundstücken.

Art. 48

Die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen tragen nach Abzug allfälliger Staatsbeiträge und anderer Beiträge die angeschlossenen Grundeigentümer nach Massgabe des quartierplanlichen Kostenverlegers bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen.

Versorgungsleitungen

Verordnung über die Wasserversorgung

Anschlussleitungen **Art. 49**

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) trägt der Grundeigentümer.

C) Betriebsfremde Leistungen

Arten **Art. 50**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (Brunnenanlagen, Strassenspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

D) Gebühren

Anschlussgebühr Bemessung **Art. 51**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlage und Brandschutzvorrichtungen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund der Baumasse des/der angeschlossenen Gebäude/s.

Freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss bezahlen keine Anschlussgebühr.

Benützungsgeld, Abgeltung von Sonderleistungen **Art. 52**

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgeldern setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Wohnungen.

Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Preis pro Kubikmeter Wasser.

Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird, die Liegenschaft aber am Versorgungsnetz angeschlossen ist.

Sonderleistungen sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Gebührenverordnung zu regeln.

Gebührenverordnung **Art. 53**

Die Einzelheiten der Bemessung der Anschluss- und der Benützungsgeldern werden in der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dürnten geregelt. Die Gebührenverordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 54

Fälligkeiten

Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühr und des Bauwassers ist vor Baubeginn ein unverzinsliches Bardepositum bei der Gemeindekasse zu leisten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

Die jährlichen Benützungsgebühren werden durch die Wasserversorgung erhoben. Die Ablesungen erfolgen ab dem 1. November.

Die schriftlich mitgeteilten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Rechnungen sind, sofern sie nicht angefochten werden, innert 30 Tagen zu bezahlen. Ab Datum der Inkassomassnahme kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Art. 55

Betreibung

Ist ein Grundeigentümer mit der Zahlung in Verzug, so wird ihm durch schriftliche Inkassomassnahme eine Zahlungsfrist angesetzt, danach wird ein Betreibungsbegehren eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreibung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Art. 56

Gebührenpflichtige Schuldner

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Grundeigentümer bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft zum Zeitpunkt des Ablesetermins.

VI. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 57

Zu widerhandlungen

Bei Zu widerhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften hat die Wasserversorgung nebst einer allfälligen Verzeigung an die Strafverfolgungsinstanz den rechtmässigen Zustand herbeizuführen. Zur Verhinderung von Schäden ist sie überdies berechtigt, die Wasserabgabe einzustellen respektive nicht aufzunehmen.

Die Nichtaufnahme der Wasserlieferung löst keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art aus.

Verordnung über die Wasserversorgung

Rechtsmittel

Art. 58

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich bei der übergeordneten Behörde Rekurs erhoben werden.

Inkrafttreten

Art. 59

Diese Verordnung der Wasserversorgung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft und ersetzt alle früheren Vorschriften.

Revision

Art. 60

Änderungen dieser Verordnung über die Wasserversorgung unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Vorstehende Verordnung über die Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Dürnten wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2013 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Dürnten

Hubert J. Rüegg
Gemeindepräsident

Brigit Frick
Gemeindeschreiberin